

04.10.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Untersttzung der von der Afrikanischen Schweinepest betroffenen tierhaltenden Betriebe

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 30. September 2021 Folgendes mitgeteilt:

Am 25. Juni 2021 hat der Bundesrat in seiner 1006. Sitzung die „Entschlieung zur Untersttzung der von der Afrikanischen Schweinepest betroffenen tierhaltenden Betriebe“ gefasst (Drucksache 559/21/Beschluss).

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die wirtschaftliche Situation der Schweine haltenden Betriebe in Deutschland ist uerst angespannt aufgrund der derzeit sehr niedrigen Erzeugerpreise bei gleichzeitig gestiegenen Futterkosten. Ein wichtiger Grund dafr ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit der Folge fehlender Exportmglichkeiten deutscher Unternehmen in viele Drittlnder. Aber auch der rcklufige Verzehr von Schweinfleisch insgesamt, hier besonders bedingt durch eingeschrnkten Auer-Haus-Verzehrs infolge der Corona-Epidemie, spielt eine Rolle.
2. Die Bundesregierung hat die Mglichkeit einer Finanzierung von ASP-Frdermanahmen durch den Bund geprft. Voraussetzung hierfr ist jedoch eine Zustndigkeit des Bundes, die nicht gegeben ist. Zudem mssten sich auch Frdermanahmen des Bundes in den durch das Unionsrecht gesteckten beihilferechtlichen Rahmen einfgen.

Auch Fördermaßnahmen der Länder sind an den unionsrechtlichen Rahmen gebunden. Daher lassen sich Förderungen zur Unterstützung der Betriebe bei einem temporären Ausstieg aus der Erzeugung auch dann nicht beihilferechtlich rechtfertigen, wenn sie von den Ländern ergriffen werden. So sieht etwa die Rahmenregelung 2014/C 204/01 (sog. Agrarraahmen) ausschließlich die endgültige und unwiderrufliche Aufgabe von Produktionskapazitäten vor. Theoretisch möglich ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Rahmen der Krisenmaßnahmen der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO). Hiernach könnte die EU-Kommission gemäß Art. 220 oder 221 einen entsprechenden Durchführungsrechtsakt erlassen. Die EU-Kommission legt erfahrungsgemäß jedoch strenge Maßstäbe hinsichtlich Eignung zur Seuchenbekämpfung und Auswirkungen auf den Binnenmarkt an. Nach bisherigen Stellungnahmen hat die EU-Kommission jedoch wenig Bereitschaft hinsichtlich des Erlasses eines solchen Rechtaktes signalisiert.

Allerdings stehen den Ländern andere Fördermöglichkeiten zur Verfügung, die mit dem unionsrechtlichen Beihilferahmen vereinbar sind. So lassen sich Fördermaßnahmen der Länder etwa auf die De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 stützen. Ohne Anmeldung oder Zustimmung der Europäischen Kommission können spezifische, auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Fördertatbestände (z. B. Ausgleich von erhöhten Transportkosten) geschaffen werden. Allerdings darf der Beihilfehöchstbetrag, der einem einzigen Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren aufgrund dieser De-minimis-Verordnung gewährt wird, 20.000 EUR nicht übersteigen.

Ergänzende Fördermöglichkeiten bietet daher aus Sicht der Bundesregierung die Agrar-Freistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 702/2014 - AgrarGVO). Die für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geltende Regelung des Art. 26 AgrarGVO sieht – anders als die De-minimis-Verordnung – keine finanzielle Deckelung vor und muss überdies gegenüber der Kommission lediglich angezeigt werden. Ein langwieriges Notifizierungsverfahren ist somit entbehrlich. Beihilfefähig nach Art. 26 AgrarGVO sind Kosten für Vorbeugungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen, u. a. für Untersuchungen und diagnostische Tests, Gesundheitskontrollen, die Tötung und Beseitigung von Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie Reinigung und Desinfektion des Betriebes. Auch Einkommensverluste aufgrund von Quarantäneauflagen sind im Rah-

men der Schadensberechnung berücksichtigungsfähig. Über die im wesentlichen wortgleiche Regelung des Agrarrahmens (Ziffer 1.2.1.3) besteht zudem die Möglichkeit, die vorstehend genannten Kosten auch in Bezug auf Unternehmen zu fördern, die größer als KMU sind. In diesem Falle ist zwar – im Gegensatz zu Art. 26 AgrarGVO – die vorherige Notifizierung gegenüber der Kommission erforderlich, allerdings sieht auch der Agrarrahmen keine mit der De-minimis-Verordnung vergleichbare Beihilfeobergrenze vor.

Zusätzlich ist es gelungen, für Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen (also auch für Schweine haltende Betriebe) die bestehenden Möglichkeiten, die sog. Überbrückungshilfe III bzw. Überbrückungshilfe III Plus für Corona-bedingte Umsatzrückgänge zu beantragen, bis Ende Dezember 2021 zu verlängern. Diese Hilfen wären sonst Ende Oktober 2021 ausgelaufen.

3. Die Entwicklung der ASP in Deutschland zeigt, dass die Zäunungen ein notwendiger Bestandteil für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung sind. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist mit einem erheblichen finanziellen Aufwand für die betroffenen Länder verbunden. Da die Länder für Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Veterinärbereich zuständig sind, obliegt ihnen damit grundsätzlich auch deren Finanzierung. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat bei der EU-Kommission erreicht, für die Baukosten einer festen Wildschweinbarriere entlang der deutsch-polnischen Grenze und in den Sperrzonen eine Finanzhilfe der Union zu erhalten. Brandenburg und Sachsen haben zwischenzeitlich einen Antrag auf Gewährung einer Kofinanzierung bei der EU-Kommission eingereicht.

Eine besondere Herausforderung ist hier der fortwährende Einwanderungsdruck infizierter Wildschweine aus Polen. Die Bundesregierung verhandelt zurzeit mit Polen, um hier eine bessere Koordinierung der Maßnahmen zu erreichen und um dem von dort kommenden Infektionsdruck besser begegnen zu können. Diese Verhandlungen gestalten sich außerordentlich schwierig. Deshalb wurde die EU-Kommission um Unterstützung gebeten. Noch im September sollen Gespräche in Brüssel zwischen Vertretern der Bundesregierung und hochrangigen Vertre-

tern der KOM sowie Polens und Tschechiens stattfinden, um in der Sache weiterzukommen.

4. Rund 10 Prozent der Schweine haltenden Betriebe betreiben in Deutschland eine Auslauf- bzw. Freilandhaltung. Die Thematik ist von breitem Interesse, insbesondere weil moderne Haltungsformen gewünscht sind und von verschiedenen Interessengruppen gefordert werden. Ein erfolgreicher bundesweiter Austausch zur Auslauf- und Freilandhaltung unter ASP-Bedingungen unter Federführung des BMEL wurde mit Vertretern der Länder, der Wirtschaft und der Wissenschaft bereits am 1. Juli 2021 geführt. Erörtert wurden Eintragsrisiken und der Zielkonflikt zwischen Seuchenbekämpfung, Tierschutz und ökologischer Haltung. Auch wurde festgestellt, dass den zuständigen Behörden in Bezug auf die Ermöglichung der Auslauf- und Freilandhaltung ein ausreichendes Rechtsinstrumentarium zur Verfügung steht. Die Behörden können angemessen und verhältnismäßig auf den Zielkonflikt reagieren. Der Austausch wird auf der Fachebene als Experten-Workshop fortgesetzt.
5. Für die orale Immunisierung von Wildschweinen wäre ein Lebendimpfstoff vorteilhaft, besonders sicher zur Applikation beim Hausschwein wären Spalt- oder Vektorimpfstoffe. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) beschäftigt sich schon lange mit Fragen der Impfstoffentwicklung. Seit Herbst 2020 werden im FLI verschiedene Ansätze eines vektorbasierten Impfstoffes bzw. Spaltimpfstoffes gegen die Afrikanische Schweinepest geprüft. Das FLI ist darüber hinaus in die vergleichende Testung von verschiedener Impfstoffkandidaten eingebunden und bei der Forschung international vernetzt. Gravierende Probleme bei der Entwicklung solcher Impfstoffe (besonders das Fehlen einer permanenten Produktions-Zelllinie für eine industrielle Herstellung) sind Ursache dafür, dass – trotz einiger Fortschritte auf experimenteller Ebene – ein sicherer und wirksamer ASP-Impfstoff in naher Zukunft nicht zur Verfügung stehen wird. Mehr Geld und mehr Forschung werden dieses Problem nicht zwangsläufig lösen. Aus Sicht der Bundesregierung besteht in Deutschland auch kein Grund für eine Impfung gegen ASP bei Hausschweinen, solange die Hausschweinebestände grundsätzlich frei von ASP sind und mögliche einzelne Ausbrüche durch Absonderung, Tötung des betroffe-

nen Bestands, Verbringungsverbote, Reinigung und Desinfektion etc. bekämpft werden können. Ein Einsatz von ASP-Impfstoffen bei Hausschweinen wäre immer nur eine unterstützende Bekämpfungsmaßnahme. Als alleinige Maßnahme wäre sie nicht geeignet, Freiheit vom Virus, die Tilgung der Seuche und den Status „frei von ASP“ zu erreichen. Das bestätigten die Erfahrungen, die bei der Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (KSP) gemacht wurden.

6. Ohne diese teilweise komplexen Regeln zu sehr im Detail darzulegen, gilt Folgendes: Verbringungen aus ASP-Sperrzonen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können unter umfassenden Auflagen genehmigt werden. Dazu zählen für das Verbringen von Schlachtschweinen aus der Sperrzone I in einen anderen Mitgliedstaat: vorherige Risikobewertung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf eine mögliche Verschleppungsgefahr des ASP-Virus, klinische und virologische Untersuchungen auf ASP, Einhaltung bestimmter Biosicherheitsvorgaben im Herkunftsbetrieb.

Für das Verbringen von Schlachtschweinen aus der Sperrzone II muss zusätzlich ein eng kanalisiertes Verfahren eingerichtet werden, dass unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Versandbetriebes und derjenigen des Bestimmungsbetriebes steht. Zudem sind für jeden Einzelfall vor der Verbringung von Tieren aus einer solchen Sperrzone in einen anderen Mitgliedstaat die einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien mit diesem abzustimmen. Ausnahmeregelungen für das Verbringen von Schlachtschweinen aus der Sperrzone III in andere Mitgliedstaaten sieht das EU-Tiergesundheitsrecht nicht vor. Über die im EU-Recht vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten hinaus gibt es keinen Spielraum für nationale Regelungen.

7. Das BMEL ist dabei, unter Einbeziehung der Länder eine übergeordnete Wildbretvermarktungs- und -verwertungsstrategie zu entwickeln, um die Bejagung von Schwarzwild zu unterstützen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil der infrage kommenden Maßnahmen in der Zuständigkeit der Länder liegt.